

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

13. Konservatoren der inländischen Kunstdenkmale und Alterthümer

[urn:nbn:de:bsz:31-189896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189896)

b. Münzkabinet.

Vorstand: Dr. Wilhelm Brambach, Oberbibliothekar. S. o

c. Naturalienkabinet.

Vorstand: Dr. Adolf Knop, Hofrath und Professor. S. o.
1 Diener.

12. Kunstanstalten.

Kunstschule in Karlsruhe.

Derzeitiger Vorstand: Karl Hoff, Professor. P.N.A.4.
Lehrer: Hans Gude, Professor. Ⓝ3a.-~~4~~-Ⓞ.-P.N.A.4.-
N.D.3.-Ö.F.3.3.-S.N.3.
Ferdinand Keller, Professor. Ⓝ3b.-B.W.
Ernst Hildebrand, Professor.
Eduard Tenner, Professor.
Theodor Boeckh, Professor.
1 Assistent, 1 Diener, 2 Hilfsdiener.

13. Konservatoren der inländischen Kunst- denkmale und Alterthümer.

Dieselben haben die Obliegenheit, möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der im Großherzogthum befindlichen Kunst-
denkmale und Alterthümer zu sammeln, deren Erhaltung zu fördern und
interessante käufliche Fahrnisse dieser Art, so weit thunlich, für die vom
Staat angelegte, zur Zeit mit der Großherzoglichen Alterthumshalle ver-
bundene Sammlung von inländischen Kunstdenkmälern und Alterthümern
zu erwerben.

Es besorgt:

Die Leitung in Beaufsichtigung der Alterthümer und der damit ver-
einigten Sammlungen

Dr. Ernst Wagner, Geh. Hofrath, Oberschulrath. S. o.

die Fürsorge für die öffentlichen Baudenkmale des Landes:

Gustav Kachel, Direktor der Kunstgewerbe-Schule. S. u.

14. General-Wittwen- und Brandkasse.

Die im Jahr 1810 gegründete und unter den Schutz der Verfassung gestellte General-Wittwenkasse für die Hof- und Zivil-Staatsdiener ist eine von der Staatskasse getrennte gesellschaftliche Anstalt, welcher die berechtigten Diener beizutreten verpflichtet sind und deren Fonds aus den vorher in einzelnen Landestheilen bestandenen Wittwenlassen, einer Staatsdotations- und den Gratualquartalien besteht.

Die Mitglieder entrichten Rezeptions- und Meliorationstagen und Jahresbeiträge, wogegen die Wittwen und Kinder derselben Benefizien und Pensionen empfangen.

Die Rechnung führt ein Generalkassier, die Verwaltung ein aus Lokal-Staatsdienern zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Ueber die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an der Kasse entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungs-Gerichtshof; zur Entscheidung im Vorverfahren ist der Verwaltungsrath der Anstalt zuständig.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgebehute Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{1}{5}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Kommission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.